

K A L E B e.V. – KOOPERATIVE ARBEIT LEBEN EHRFÜRCHTIG BEWAHREN

Präambel / Leitbild

Wir sind eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung, die sich in ihren Wertvorstellungen christlicher Ethik und Verantwortung verpflichtet weiß. Unser Ziel ist es, die kostbare Gabe des Lebens von der Zeugung bis zum natürlichen Tod ehrfürchtig zu bewahren. Wir wollen die Freude am Wunder des Lebens fördern. Leben – und zwar spezifisch menschliches Leben – beginnt mit der Empfängnis und ist von da an schutzwürdig und schutzbedürftig. Wir lehnen daher Embryonenforschung, Schwangerschaftsabbrüche, Eugenik und Sterbehilfe inklusive Suizidbeihilfe vom Grundsatz her ab. In all unserer Arbeit richtet sich die Parteinahme für das Leben des noch nicht geborenen Kindes keinesfalls gegen die Mutter und die Familie. Da unsere Ansprechpartner in erster Linie die Mütter und Väter sind – das Kind im Mutterleib kann seine Stimme nicht erheben – konzentriert sich der Einsatz für die noch nicht geborenen Kinder auf die wirksame Hilfe ihrer Mütter und Väter. Nur wenn wir das Kind schützen, helfen wir der Familie. Nur wenn wir der Familie helfen, schützen wir das Kind, auch wenn dafür manchmal Pflege- oder Adoptiveltern gebraucht werden. Daher ist KALEB aus Überzeugung und in umfassender Weise ein Verein, der Leben schützt und Leben fördert.

§ 1 Name und Eintragung

Der Verein führt den Namen KALEB – KOOPERATIVE ARBEIT LEBEN EHRFÜRCHTIG BEWAHREN – Bundesverband, abgekürzt KALEB-Bundesverband – mit dem Zusatz „e.V.“, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Absatz 2 Nr. 4, 7, 9, 19 und 25. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Bildung, Information und Aufklärung der Bevölkerung, sowie die Unterstützung Bedürftiger Schwangerer, Väter, Familien und Kinder. Inhaltlich stellt sich der Verein den Schutz und die Förderung menschlichen Lebens in allen seinen Phasen bis zum natürlichen Tod zur Aufgabe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Information, Aufklärung, erzieherische Einflussnahme in Öffentlichkeit, Schulen und im kirchlichen Bereich über sittliche, moralische, seelsorgerliche und ethische Fragen wie Sexualethik, vorgeburtliches Leben, Risiken des Schwangerschaftsabbruchs, weitere Gefährdungen für das menschliche Leben, Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen auf diesen Gebieten, Unterstützung Hilfsbedürftiger – Schwangere, Väter, Familien und Kinder – im Sinne § 53 der Abgabenordnung durch finanzielle Hilfe oder Sachzuwendungen.

Der Verein ist keine Beratungsstelle im Sinne von Abschnitt 2 des SchKG vom 27.07.1992 in der Fassung vom 14.12.2019. Er stellt keine Beratungsbescheinigungen nach SchKG aus.

Ziel des Vereins ist die Mitwirkung an der Gestaltung einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft und an der Bewusstseinsbildung zu Wert und Würde menschlichen Lebens.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Übliche Gehaltszahlungen, Aufwandsentschädigungen und Hilfeleistungen für betroffene KALEB-Mitglieder im Schwangerschaftskonflikt zählen nicht zu den Zuwendungen im Sinne der Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Der Verein kann sich regional und nach spezifischen Arbeitsschwerpunkten untergliedern. Dies können rechtsfähige Vereine (z.B. „KALEB-Ort/Region e.V.“) oder Regionalgruppen bzw. Arbeitsgruppen/Initiativen (z.B. „KALEB-RG Ort/Region“ oder „Zielgruppe/Thema“) sein. Alle Gruppierungen, rechtsfähig oder nicht, sind an das Grundsatzprogramm von KALEB-Bundesverband e.V. gebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung und das Grundsatzprogramm von KALEB-Bundesverband e.V. anerkennt.
- Mitgliedschaft kommt zustande durch schriftlichen Antrag und Bestätigung des Vorstandes.
- Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
- Der Verein umfasst
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Es ist wünschenswert, dass Mitglieder von Regionalvereinen auch Mitglieder im KALEB-Bundesverband e.V. sind.
- Der Verein bildet auch einen Freundeskreis für Interessierte an der Lebensrechtsarbeit.
- Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch jederzeit möglichen Austritt
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Dazu ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich. Die Entscheidung darüber ist schriftlich zu begründen
 - durch Tod.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen bzw. jährlichen Beitrag in selbst festzulegender Höhe. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

Regionalvereine zahlen einen jährlich selbst festgelegten Beitrag für die Bundesarbeit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Mitgliederversammlung einbringen. Werden Anträge nicht mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht, werden sie nur zugelassen, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheidet.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung zu Grundsätzen der Arbeit des KALEB-Bundesverband e.V.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes nach Kassenbericht
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Der Vorstand beruft per Post oder digital unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 21 Tage im Voraus die Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Macht sich eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, kann sie auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder 5% der Mitglieder einberufen werden.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Dies gilt nicht bei Wahlen zum Vorstand (§ 9).
- Für jede Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Wahlen sind, soweit nichts anderes auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geheim.
- Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder, die zur Mitgliederversammlung erscheinen.
- Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Gewählt sind jeweils die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt Stichwahl. Der gewählte Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Es ist anzustreben, dass sich für den Vorstandsvorsitz Frauen zur Wahl stellen.
- Sofern es sich als notwendig erweist, bestimmt der Vorstand in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl die Funktionen der weiteren Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dazu kann er nach Kassenlage einen Geschäftsführer anstellen.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden, im Fall ihrer Abwesenheit vom Stellvertreter anberaumt und geleitet werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, darunter Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes können pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.
- Sie bedarf der Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.
- Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbliebenen Vermögens.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die bestehenden KALEB-Regionalvereine
 - KALEB – Region Chemnitz e. V. | Augustusburger Str. 121, 09126 Chemnitz, Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz Nr. 1091
 - KALEB Vogtland e.V. | Anton-Kraus-Straße 31| 08529 Plauen Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz Nr. 3232
 - KALEB Sächsische Schweiz e.V. |Schandauer Straße 10 | 01855 Sebnitz. Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden Nr. 20682
 - und an die STIFTUNG JA ZUM LEBEN, Laer 4, D-59872 Meschede, Vereinsregister: Nr. 1A6-1222.1-M-7/88, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Der Vorstand entscheidet über die jeweiligen Anteile.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.